



## 50 Jahre BDS — Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V.

### ***Eine Chronik und die Bedeutung des BDS für eine wirksame vorergerichtliche Streitschlichtung durch Schiedsfrauen und Schiedsmänner.***

Am 21. Oktober 2000 wird der »Bund Deutscher Schiedsmänner (BDS)«, jetzt seit der Bundesvertreterversammlung 1992 in Braunschweig »Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. – BDS – « 50 Jahre alt. Ein Ereignis, das wir auf der Vertreterversammlung des BDS am Samstag, den 21. Oktober 2000 in Berlin, unserer neuen Hauptstadt, im Rathaus Schöneberg auch feierlich gestalten wollen.

In diesem Zusammenhang interessiert zunächst die Geschichte unserer Vereinigung in den letzten 50 Jahren, aber auch die Entwicklung der vorergerichtlichen Streitschlichtung durch Schiedsfrauen und Schiedsmänner in unserem Lande seit dem 21. Oktober 1950, dem Gründungsdatum des BDS.

1.

Die ersten 25 Jahre dieser Geschichte des BDS hat deren damaliger Geschäftsführer und heutiger Ehrenvorsitzender Dipl. Komm. Günter Schulte in der Schiedsmannszeitung 10/1975, Seiten 173 bis 178 in einer Chronik festgehalten. Um insoweit Wiederholungen zu vermeiden und weil den meisten Schiedsfrauen und Schiedsmännern diese Unterlage weder greifbar, noch sofort zugänglich sein dürfte, sollen hier zunächst mit freundlicher Genehmigung von Herrn Schulte seine damaligen Ausführungen nochmals abgedruckt werden.

»25 Jahre Bund Deutscher Schiedsmänner — eine Chronik«

Von Dipl. Komm. Günter Schulte, Geschäftsführer des BDS

Es ist gewiss heutzutage nichts Außergewöhnliches, wenn eine Organisation oder Vereinigung ihr 25-jähriges Bestehen feiert. Dennoch ist ein Vierteljahrhundert eine verhältnismäßig lange Zeit, die es verdient, in Form einer Chronik festgehalten zu werden.

Der Bund Deutscher Schiedsmänner (BDS) besteht zwar seinem Namen und dem jetzigen Aufbau nach erst 25 Jahre, der erste überörtliche Zusammenschluss erfolgte jedoch bereits in den Dreißigerjahren. Es waren seinerzeit nicht nur Schiedsmänner und Schiedsmannsstellvertreter zusammengeschlossen, sondern auch noch die Friedensrichter. Im Jahre 1938 erhielt diese Vereinigung den Namen

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



»Reichsfachschaft der Schiedsmänner und Friedensrichter in Deutschland«.

Örtliche Zusammenschlüsse gibt es nachweislich sogar schon seit über 100 Jahren. Die vermutlich älteste Organisation ist der »Verein Berliner Schiedsmänner«, der im Jahre 1862 gegründet wurde.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden in den ehemals preußischen Gebieten wiederum Schiedsmänner eingesetzt. Schon bald danach trafen sich Kollegen, vorwiegend in den Großstädten, die in losen Zusammenkünften einen regelmäßigen Gedankenaustausch pflegten, so u.a. in Hannover, Köln, Frankfurt und Bochum.

In Bochum wurde im Sommer 1949 auf Initiative des früheren Schiedsmannes Felix Paulitschke die erste Schiedsmannsvereinigung der Nachkriegszeit ins Leben gerufen. Dieses Ereignis war die Grundlage für den damaligen Sachbearbeiter für Schiedsmannsangelegenheiten bei der Stadtverwaltung Bochum, Emil Surhoff, einen überregionalen Verband ins Leben zu rufen. Nach umfangreichen Vorarbeiten, an denen neben Emil Surhoff auch Reichsgerichtsrat a.D. Dr. Hartung und die Kollegen der Bochumer Schiedsmannsvereinigung maßgeblich beteiligt waren, und dank der großzügigen Unterstützung der Stadt Bochum, konnte am 21. Oktober 1950 dortselbst im »Parkhaus«, in dem nach 25 Jahren auch die Festveranstaltung stattfindet, der »Bund Deutscher Schiedsmänner (BDS)« gegründet werden, der alle Schiedsmänner und Stellvertreter in den aus Preußen entstandenen Bundesländern Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein erfassen sollte. Die Schiedsmänner des Saarlandes konnten sich erst ab 01.01.1958 anschließen, nachdem das Saarland der Bundesrepublik Deutschland wieder angegliedert wurde.

Die von der Gründungsversammlung verabschiedete erste Satzung des Bundes bestimmte Bochum als Sitz des BDS. Aufgabe des BDS sollte – entsprechend seinem Vorläufer – der Zusammenschluss aller Schiedsmänner und Stellvertreter, ihre praktische Aus- und Fortbildung sowie die Wahrung und Förderung ihrer besonderen Belange sein.

Satzungsgemäße Organe waren damals wie heute die Vertreterversammlung und der Vorstand.

Das oberste Organ, die Vertreterversammlung, tagt satzungsgemäß alle drei Jahre. Bisher fanden insgesamt acht Vertreterversammlungen statt, davon sieben in Bochum und eine in Frankfurt/Main. Aus den Vertreterversammlungen sind folgende

---

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/28

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
[www.schiedsamt.de](http://www.schiedsamt.de) ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Ereignisse besonders hervorzuheben:

1952 1. Vertreterversammlung in Verbindung mit der 125-Jahresfeier des Schiedsmannsinstituts;

1955 2. Vertreterversammlung unter dem Motto »5 Jahre BDS«, Gründung des Schiedsmannsseminars;

1958 3. Vertreterversammlung, Hauptreferat des Ehrenvorsitzenden, Reichsgerichtsrat Dr. Hartung »Der Schiedsman und die Bundesrechtsanwaltsordnung« mit anschließender Resolution;

1961 4. Vertreterversammlung, Vortrag des Justizminister des Landes NW, Dr. Otto Flehinghaus »Ehrenschtutz im neuen Strafgesetzbuch«;

1964 5. Vertreterversammlung mit dem Justizminister des Landes NW Dr. Artur Sträter;

1968 6. Vertreterversammlung, Vortrag des Prof. Dr. Günter Warda (Universität Bochum) »Der Persönlichkeitsschutz in der neueren Entwicklung des Beleidigungsrechts«;

1971 7. Vertreterversammlung im Zeichen des 20-jährigen Bestehens, Festvortrag des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesjustizministerium, Dr. Alfons Bayerl »Ehrenamtliche Mitwirkung in der Rechtspflege — ein Beitrag zur Demokratisierung der Justiz«;

1974 B. Vertreterversammlung, erstmals nicht in Bochum, sondern in Frankfurt, Vortrag des Hess. Ministers der Justiz, Karl Hemfler (Wiesbaden) »Justizreform als Gesellschaftspolitik«.

Der Bundesvorstand trat in der Regel einmal jährlich zusammen, seit 1950 20-Mal. Darüber hinaus fanden ein- bis zwei Mal jährlich Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes statt.

Dem ersten Bundesvorstand gehörten an:

Josef Frömgen (Bochum) als 1. Vorsitzender, Rudolf Wittmann (Bochum) als 2. Vorsitzender, Emil Surhoff (Bochum) als Geschäftsführer und Kassenleiter, ferner als Beisitzer Karl Liedgens (Köln), Helmuth Duhnke (Berlin), Richard Voss (Flensburg),

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Hans Stechmann (Hannover) und Hans Schadowski (Hildesheim) (siehe Bild S. 52).

Die personelle Besetzung der Vorstandsämter hat seitdem mehrfach gewechselt. Verständlicherweise kann wegen Platzmangels an dieser Stelle nur das Amt des 1. Vorsitzenden besonders erwähnt werden, das bis Mai 1968 von unserem verdienstvollen Kollegen Josef Frömgen ausgeübt wurde. Als er aus Alters- und Gesundheitsgründen zurücktrat, wurde Schiedsman Walter Ölschläger (Düsseldorf) sein Nachfolger. Nach dem plötzlichen Tod unseres Kollegen Ölschläger knapp ein Jahr nach seiner Wahl vertraute der Vorstand durch Ersatzwahl das Amt des 1. Vorsitzenden dem juristischen Berater und stellv. Seminarleiter des Bundes, Oberstadtdirektor Herbert Wach (Iserlohn) an. Diese Entscheidung des Vorstandes, die inzwischen schon von 2 Vertreterversammlungen einstimmig bestätigt wurde, hat sich bisher in jeder Beziehung zum Wohle nicht nur des BDS, sondern auch des gesamten SchsWesens ausgewirkt.

Da sich der Wirkungsbereich des BDS auf alle Bundesländer einschließlich West-Berlin, in denen das Schiedsmannsinstitut besteht, erstreckt, waren zur Unterstützung des Vorstandes weitere Mitarbeiter erforderlich. Zunächst wurden in den Landgerichtsbezirken Bezirksbeauftragte und teilweise in den Amtsgerichtsbezirken Kreisbeauftragte eingesetzt, deren vordringliche Aufgabe darin bestand, alle Schiedsmänner und Stellvertreter sowie die zuständigen Gemeinden zu erfassen, um dann, wie in der Vorkriegszeit, wieder örtliche Schiedsmannsvereinigungen ins Leben zu rufen.

Heute können wir mit Genugtuung feststellen, dass in allen Landgerichtsbezirken Schiedsmannsvereinigungen bestehen, insgesamt 57. Diese Vereinigungen übernahmen forthin die Betreuung der ihnen angeschlossenen Schiedsmänner und Stellvertreter. Die Ämter der Bezirks- und Kreisbeauftragten konnten nach und nach aufgelöst werden, wobei viele dieser Kollegen in den Vorstand der Vereinigung berufen wurden. Bald nach der Gründung erkannte der Vorstand die Notwendigkeit, für die Bestrebungen des BDS auch auf Landesebene einzutreten. Er ernannte deshalb schon im April 1951 für die einzelnen Länder zunächst sog. Landesbeauftragte, die ein Bindeglied zwischen dem Vorstand und den Bezirks- bzw. Kreisbeauftragten einerseits sowie den Schiedsmannsvereinigungen andererseits darstellten. Außerdem waren sie Verbindungsleute zu den einzelnen Landesjustizbehörden und zu den kommunalen Spitzenverbänden.

Nach der Neufassung der Satzung im Jahre 1958 wurden die Landesbeauftragten Mitglieder des Bundesvorstandes. Sie werden seitdem aber ausschließlich von den Vertretern ihres jeweiligen Landes in den Vorstand gewählt.

Im Rahmen einer verstärkten Demokratisierung innerhalb des BDS traten an die Stelle der Landesbeauftragten im Jahre 1971 die »Landesvorsitzenden«. Sie wurden

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



von den neu gebildeten »Landesbeiräten« innerhalb eines dreiköpfigen Landesvorstandes gewählt.

Neben den Landesbeiräten wurde als weiteres Gremium die »Verbandskonferenz« geschaffen. Sie besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand, den Landesvorständen und den Schulungsleitern des Schiedsmannsseminars. Bei Bedarf tritt

die Verbandskonferenz zusammen und ist u.a. zuständig für die Koordinierung der Arbeit innerhalb des BDS. Z.Z. laufen Bestrebungen dahin, die Zuständigkeit dieses Gremiums noch zu verstärken.

Das Hauptanliegen des BDS ist und bleibt die Aus- und Fortbildung der Schiedsmänner und Stellvertreter. In den ersten Jahren des Bestehens fanden zunächst in allen Landgerichtsbezirken eintägige Arbeitstagungen statt, größtenteils verbunden mit einer außerordentlichen Dienstbesprechung der Landgerichtspräsidenten. Im Mittelpunkt dieser Tagungen stand jeweils ein Referat des im Jahre 1952 zum Ehrenvorsitzenden ernannten Reichsgerichtsrat a.D. Dr. Hartung über ein fachbezogenes Thema mit anschließender Aussprache. Daneben waren diese Arbeitstagungen aber auch die Gelegenheit, die Schiedsmänner und ihre Stellvertreter mit den Bestrebungen des BDS bekannt zu machen und sie von seiner Notwendigkeit zu überzeugen. In vielen Arbeitstagungen wurde darüber hinaus der Grundstein für die Gründung einer Schiedsmannsvereinigung gelegt.

Da die Arbeitstagungen dem dringenden Bedürfnis der Schiedsmänner nach Fortbildung bald nicht mehr nachkommen konnten, wurde im November 1955 nach der Idee von Emil Surhoff das »Schiedsmannsseminar« ins Leben gerufen. Die Seminarlehrgänge finden seitdem regelmäßig in allen Ländern und Landgerichtsbezirken mit finanzieller Unterstützung der Justizministerien, der Gemeinden und Gemeindeverbände statt. Die ersten 3 Lehrgänge leitete Dr. Hartung gemeinsam mit Amtsgerichtsdirektor Dr. Jahn, Lüneburg und dem damaligen Stadtassessor Wach, Bochum. Danach lag bis 1968 die Seminarleitung in den Händen von Dr. Jahn; sein Stellvertreter war Städtischer Oberrechtsrat Wach. Nach dem Tode von Dr. Jahn übernahm ab 1969 Amtsgerichtsdirektor Gain (Hagen) die Leitung des Seminars, und an die Stelle des zum Oberstadtdirektor in Iserlohn gewählten Städtischen Oberrechtsrats Wach trat Landgerichtsdirektor Dr. Serwe (Bochum). Als

weitere Schulungsleiter am Seminar sind z.Z. tätig die Richter Weber (Frankfurt), Detering (Hannover), Pöschke (Braunschweig), Bierbach (Krefeld) und in Kürze auch

---

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 5/28

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Dr. Spindelmann (Arnsberg).

Die organisatorische Leitung und Betreuung des Seminars oblag bzw. obliegt dem jeweiligen Geschäftsführer des BDS.

Was aber nützen die besten Schulungsveranstaltungen, wenn der Schiedsman nicht auch über die notwendige, seine Amtsführung erleichternde Fachliteratur und Vordrucke verfügen könnte? Auch diese Aufgabe, die Schiedsmänner mit der Schiedsmannszeitung, mit Fachbüchern und Vordrucken auszustatten, hat sich der BDS zu Eigen gemacht.

Die Schiedsmannszeitung, begründet im Jahre 1926, gilt als unentbehrliches Rüstzeug für die Amtsführung des Schiedsmanns. Schriftleiter und nach dem Kriege auch Herausgeber der Zeitung war Dr. Hartung. Nach seinem Ausscheiden 1967 wurde die Zeitung von Dr. Jahn herausgegeben, und nach dessen plötzlichem Tod bereits ein Jahr später trat Herbert Wach an seine Stelle.

Als weitere Fachliteratur standen den Schiedsmännern viele Jahre hindurch die bewährten Kommentare zur Preußischen Schiedsmannsordnung von Hartung/ Jahn, das Handbuch des Schiedsmanns von Hartung und das Strafrecht für Schiedsmänner von Hartung zur Verfügung. Die veränderte Rechtssituation infolge der neuen Schiedsmannsgesetze in den einzelnen Ländern und wegen der Strafrechtsreform machte die Neuordnung der Literatur erforderlich. Seit einigen Monaten gibt der BDS eigene »Fachbücher für Schiedsmänner« heraus.

Ferner hat der BDS eigene Schiedsmannsvordrucke aufgelegt, die von einer Kommission, bestehend aus erfahrenen Schiedsmännern und dem Seminarleiter, erarbeitet worden sind und ständig überprüft werden, damit sie den gesetzlichen Bestimmungen und der Praxis entsprechen.

Sämtliche Druckerzeugnisse erscheinen im Carl Heymanns Verlag KG., Köln, der dem BDS immer mit Rat und Tat hilfreich zur Seite stand.

Zur Erfüllung all' dieser Aufgaben benötigte der Bund finanzielle Mittel, die in erster Linie durch die Beiträge seiner Mitglieder, und zwar durch die korporativen Mitglieder (Gemeinden) einerseits und durch die persönlichen Mitglieder (Schiedsmänner, Stellvertreter, Förderer) andererseits aufgebracht wurden und werden. Die Gewinnung immer neuer Mitglieder nimmt auch heute noch einen breiten Raum in der Arbeit des BDS und vor allem auch der Schiedsmannsvereinigung ein.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Anfangs gestaltete sich die Mitgliederwerbung recht schwierig; die Erfolge waren gering. Als jedoch Mitte der Fünfzigerjahre die Zentralbehörden (Justizministerien und kommunale Spitzenverbände) durch Empfehlung und Runderlasse die Bestrebungen des BDS anerkannten und für förderungswürdig erklärten, indem sie bei den Gemeinden für die Mitgliedschaft zum BDS eintraten mit der Maßgabe, die Beiträge als »sächliche Kosten des Schiedsmannsamtes« zu übernehmen, konnten ständig steigende Mitgliederzahlen verzeichnet werden. Inzwischen haben alle Länder den Beitrag für den BDS, die Bezugskosten für die Schiedsmannszeitung und die Aus- und Fortbildungskosten als sächliche Kosten in die Verwaltungsvorschriften zu ihren neuen Schiedsmannsordnungen aufgenommen.

Der BDS hatte nach 10 Jahren 1402 persönl. und 619 korporative Mitglieder, nach 20 Jahren 4622 bzw. 1426 und hat heute 5065 bzw. 967.

Da alle Vorstandsmitglieder nach wie vor ehrenamtlich tätig sind, war es von Anfang an notwendig, für die Erledigung der anfallenden Büroarbeiten eine kleine Geschäftsstelle einzurichten. Sie befand sich zunächst in der Wohnung des früheren Geschäftsführers Emil Surhoff, der aber schon nach kurzer Zeit von der Stadt Bochum die Genehmigung erhielt, die Geschäftsstelle im Rechtsamt unterzubringen. Auch nach der Pensionierung von Emil Surhoff im Jahre 1958 konnte die Geschäftsstelle im Bochumer Rathaus bleiben.

Die Verantwortlichkeit für das Funktionieren der Geschäftsstelle lag, bzw. liegt beim jeweiligen Geschäftsführer, der wie alle Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig ist. Hauptberuflich sind jetzt insgesamt 2 Angestellte und eine Halbtagskraft in der in einem Nebengebäude des Rathauses Bochum eingerichteten Geschäftsstelle. Frl. Waltraud Kirchner, die seit 1955 erste Mitarbeiter ist, wurde 1970 als Geschäftsstellenleiterin eingesetzt. Sie hat dankenswerterweise an der Zusammenstellung dieser Chronik mitgewirkt.

Nach 25 Jahren erfolgreicher Arbeit im Interesse der Schiedsmänner und ihrer Stellvertreter ist heute folgender Vorstand ehrenamtlich tätig:

#### Geschäftsführender Vorstand

1. Bundesvorsitzender Herbert Wach (Iserlohn);
  2. Bundesvorsitzender Wilhelm Herkenrath (Duisburg);
  3. Bundesvorsitzender Otto Brockholz (Elversberg/Saar);
- Geschäftsführer Günter Schulte (Hagen); Schatzmeister Hubert Wuttke (Bochum).

---

#### Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Herbert Wach      Walter Scheel Otto Brockholz      Peter Schönesseiffen

Günter Schulte      Otto Brockholz  
Landesvorsitzende: Wilhelm Herkenrath (Nordrh.-Westf.), Heinz Ohligschläger (Rhld.-Pfalz), Rolf Praxl (Hessen), Hans-Joachim Rank (Berlin), Erwin Sahner (Saarland), Herbert Scholz (Schleswig-Holstein) und Helmut Sennholz (Niedersachsen).

Seminarleiter: Hans-Joachim Gain (Hagen)

Einige Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich um den BDS oder das Schiedsmannswesen besondere Verdienste erworben haben, sind zu Ehrenvorstandsmitgliedern bzw. Ehrenmitgliedern ernannt worden, nämlich Ehrenvorsitzender RGRat a.D. Dr. Fritz Hartung (Marburg), gestorben 14.5.1973;

Ehrenvorsitzender Josef Frömgen (Bochum), 1950-1968 1. Vorsitzender;

Ehrenvorsitzender Emil Surhoff (Bochum), gestorben 14.11.1974,

1950-1969 Geschäftsführer und Klassenleiter;

Ehrenvorstandsmitglied Otto Nagel (Berlin), 1963-1971 2. Vorsitzender.

Ehrenmitglieder: Staatsminister a.D. Otto Flehinghaus (Düsseldorf), Ministerialrat a.D. Dr. Rudolf Hoof (Wiesbaden),

Alt-Oberbürgermeister Fritz Heinemann (Bochum),  
Stadtrat a.D. Ewald vom Rath (Bochum),

Heinrich Gilbert (Frankfurt/Main) von 1968-1971 Landesbeauftragter für Hessen und von 1971 bis 1974 3. Bundesvorsitzender.«

II.

»Die weiteren 25 Jahre des BDS«

von Erhard Vöth, Direktor des Amtsgerichts a.D. und Bundesvorsitzenden des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. – BDS –

Den BDS führte damals seit Sommer 1969 der frühere Oberstadtdirektor und nach



Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



der entsprechenden Gebietsreform zuletzt Stadtdirektor von Iserlohn Herbert Wach, der auch gleichzeitig seit Beginn des Jahres 1969 der Herausgeber und Schriftleiter der Schiedsmannszeitung geworden war.

Am 01.12.1983 verstarb der Bundesvorsitzende Herbert Wach.

Als dessen Zielvorstellungen umschrieb der damals noch 2. Bundesvorsitzende Otto Brockholz in seiner Trauerrede am 05.12.1983 eine »Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit des Schiedsmanns im Straf- und Zivilrecht zu erreichen und darüber hinaus das Sühnrecht in der Bundesrepublik Deutschland einheitlich zu

gestalten, das historisch gewachsene Schiedsmannswesen in allen Bundesländern einzuführen ...«, wobei zum damaligen Zeitpunkt insoweit nur an die Länder der Bundesrepublik Deutschland, an die Altländer gedacht war, denn an die Wiedervereinigung war damals einfach noch nicht zu denken.

Otto Brockholz übernahm dann auch am 01.01.1984 den Vorsitz des BDS und der langjährige Schulungsleiter im Schiedsmannsseminar und späterer Präsident des Landgerichts Essen Dr. Ludwig Hans Serwe wurde mit der Redaktion der Schiedsmannszeitung betraut. Auf der Basis der Vorarbeit seiner Vorgänger wird die Amtszeit von Otto Brockholz bis April 1996 für den BDS zu einer mit der fruchtbarsten.

Denn nachdem bis in die 70er Jahre hinein der organisatorische Aufbau des BDS bis hin zur Gründung von Schiedsmannsvereinigungen am Sitz eines jeden Landgerichts und die flächendeckende Aus- und Fortbildung der Schiedsfrauen und Schiedsmänner im relativen Vordergrund gestanden hatte, bekommen nunmehr die Bestrebungen um eine Aufgabenerweiterung für Schiedsfrauen und Schiedsmänner besonderes Gewicht, weil die Zahlen ihrer Inanspruchnahme durch die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen vorgerichtlicher Streitschlichtung leider kontinuierlich zurückgingen.

Dass noch im Jahre 1880 in den ehemals preußischen Ländern 17.418 Schiedsmänner 287.507 Verfahren im Jahr erledigt hatten, war eben bereits Geschichte; die Zahl der Schiedsmänner und jetzt auch Schiedsfrauen – Schiedspersonen, wie sie später geschlechtsneutral heißen sollten – war 1975 in den Schiedsamtsländern der Bundesrepublik Deutschland, also in allen Altländern außer Bayern, Baden-Württemberg, Bremen und Hamburg, bereits auf 5.022



zurückgegangen, die nur noch 38.021 Verfahren erledigten nach der Justizstatistik, d.h. natürlich ohne Berücksichtigung der so genannten »Tür- und Angelfälle«.

Die Entwicklung in den ehemals preußischen Gebieten der DDR war zu diesem Zeitpunkt ohnehin anders verlaufen, worauf noch einzugehen sein wird. Diese Erledigungszahlen der Schiedsfrauen und Schiedsmänner in den sieben Schiedsamtstaaten der Bundesrepublik Deutschland waren jedoch erkennbar mit weiter ständig rückläufiger Tendenz zu betrachten.

Die Kernideen für eine Aufgabenerweiterung der Schiedsfrauen und Schiedsmänner im Rahmen der von ihnen durchgeführten vorgerichtlichen Streitschlichtung reichten unter anderem von der Einführung einer »Bundesschiedsmannsordnung« überhaupt über eine Stärkung ihrer Inanspruchnahme in den Zivilsachen, den vermögensrechtlichen Streitigkeiten, bis hin zur Erweiterung ihrer Zuständigkeit in den Strafsachen über die bis dahin in § 380 der Strafprozessordnung genannten Privatklagedelikte hinaus, wie z.B. die Erweiterung ihrer sachlichen Zuständigkeit insoweit auch auf die »Gefährliche Körperverletzung« nach dem damaligen § 223 a des Strafgesetzbuches. Darüber hinaus war an die Einführung eines § 153 f der Strafprozessordnung gedacht, der es der Staatsanwaltschaft ermöglichen sollte, in allen Vergehen, also auch den im Officialverfahren abzuhandelnden Vergehen wie z.B. Ladendiebstahl oder Zechbetrug mit geringem Schaden und geringem öffentlichen Interesse an einer Strafverfolgung, das Ermittlungsverfahren vorläufig einzustellen und den Beschuldigten an die Schiedsfrau, den Schiedsmann zu verweisen; wenn dort zwischen dem Beschuldigten und dem Verletzten eine Einigung, ein Vergleich zu Stande gekommen war, sollte das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft endgültig eingestellt werden, d.h., es handelte sich dabei um den Täter-Opfer-Ausgleich, so wie er heute in der Fachwelt verstanden wird. Die Verantwortlichen des BDS folgten ständig diesen Zielvorstellungen durch diesbezügliche Kontakte z.B. zur jeweiligen Bundesregierung, insbesondere zu den jeweiligen Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages und zum Bundesjustizministerium im Rahmen dessen »Strukturanalyse der Rechtspflege«, zu den jeweiligen Landesregierungen und den Landesjustizministerien sowie zu Bundestags- und Landtagsabgeordneten der unterschiedlichsten Couleur sowie zu den hier maßgeblichen Verbänden, wie z.B. dem Deutschen Richterbund, dem Deutschen Anwaltverein und den Spitzenorganisationen der Städte und Gemeinden.

Das Ziel einer »Bundesschiedsmannsordnung« oder einer »Bundesschlichtungsordnung durch Schiedsfrauen und Schiedsmänner« liegt nach wie vor in weiter Ferne, obwohl mit dem Beginn der Einführung einer obligatorischen

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Vorschaltung auch von Schiedsfrauen und Schiedsmännern in Zivilsachen im Jahr 1995 – worauf später noch näher eingegangen wird – schon eine relative Nähe auch zu dieser Zielvorstellung erreicht wurde.

Konkret wurden Anfang der 80er Jahre verstärkt Bemühungen des BDS unternommen zu einer Erhöhung der Inanspruchnahme der Schiedsfrauen und Schiedsmänner in den vermögensrechtlichen und den nachbarrechtlichen Streitigkeiten, den Zivilsachen, unter anderem auch dadurch zu kommen, dass versucht wurde, in den bis dahin in den Schiedsmannsordnungen bzw. Schiedsmannsgesetzen der Länder die noch nicht bestehende Erscheinenspflicht des Antragsgegners, der Gegenpartei auch in Zivilsachen einzuführen. Denn in den Zivilsachen erschien die Gegenpartei im Gegensatz zu den Straf- und gemischten Sachen immer noch »freiwillig«, das heißt, unentschuldigtes Nichterscheinen zur Schlichtungsverhandlung blieb völlig folgenlos für die Gegenpartei, sodass im Normalfall die Gegenpartei auch nicht erschien und die Schiedsfrau, der Schiedsmann die schlichtende Tätigkeit nicht einmal ansetzen konnte.

Das erste Land, das auf intensives Betreiben des BDS die ordnungsgeldbewehrte Erscheinenspflicht der Gegenpartei auch in Zivilsachen einführte, war 1984 Nordrhein-Westfalen mit dem Ergebnis, dass sich hier die Inanspruchnahme der Schiedsfrauen und Schiedsmänner in Zivilsachen zunächst auch tatsächlich steigerte und später zumindest stabilisierte.

Diese Einführung der Erscheinenspflicht des Antragsgegners auch in Zivilsachen in weitere Landesgesetze die vorgerichtliche Streitschlichtung durch Schiedsfrauen und Schiedsmänner betreffend, wurde durch eine andere Entwicklung zusätzlich begünstigt. Denn endlich stieg auch der Anteil gewählter Schiedsfrauen in das Schiedsamt oder als Stellvertreterinnen, sodass auch der politische Druck zu einer geschlechtsneutralen Sprache in den Schiedsmannsgesetzen und Schiedsmannsordnungen der Länder stieg, was jedoch ihre Novellierung bedingte. Im Rahmen dieser Novellierungen im Hinblick auf die Einführung auch einer geschlechtsneutralen Oberbezeichnung für die Schiedsfrau und den Schiedsmann, nämlich den Begriff der »Schiedsperson« für die Gesetzessprache und für die Verwaltungsvorschriften, konnte auch in den übrigen Altländern die Erscheinenspflicht des Antragsgegners, der Gegenpartei in Zivilsachen eingeführt werden mit Ausnahme von Rheinland-Pfalz.

Das geschah z.B. für

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



das Saarland durch das Gesetz Nr. 1248 über eine Saarländische Schiedsordnung und zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes vom 06.09.1989 — Amtsblatt des Saarlandes Nr. 56, Seite 1509-,  
für Niedersachsen durch das Niedersächsische Gesetz über die gemeindlichen Schiedsämter vom 01.12.1989 — GVBL. 1989, Seite 389-,  
für Schleswig-Holstein durch die Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 10.04.1991 — GVBL. 1991, Seite 332-,

für das Land Hessen im Hessischen Schiedsamtsgesetz vom 23.03.1994 – GVBl. I, Seite 148 – und  
für Berlin mit dem Berliner Schiedsamtsgesetz vom 07.04.1994 – GVBL. 1994, Seite 109 -, das auch für Ostberlin Geltung erhielt.

Das Land Nordrhein-Westfalen, das die Erscheinspflicht der Gegenpartei in Zivilsachen bereits 1984 eingeführt hatte, holte die geschlechtsneutrale Sprachanpassung mit dem Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen – Schiedsamtsgesetz –SchAG NW – vom 16.12.1992 – GVBL. – NW 1993, Seite 32 – nach.

Das Land Rheinland-Pfalz nahm zwar mit einem »Ersten Landesgesetz zur Änderung der Schiedsmannsordnung vom 13.02.1991 – GVBL., Seite 48 – die sprachliche Anpassung mit der ab 01.05.1991 geltenden Fassung seiner Schiedsamtsgesetz vom 12.04.1991– GVBL. 1991, Seite 209 – vor, führte aber die ordnungsgeldbewehrte Erscheinspflicht der Gegenpartei auch in Zivilsachen nicht ein mit der Folge, dass eine Erhöhung der Inanspruchnahme oder eine Stabilisierung der Inanspruchnahme der Schiedsfrauen und Schiedsmänner in Zivilsachen in Rheinland-Pfalz nicht eintrat.

Durch den unerwarteten Beginn der »Wende« 1989, durch die Öffnung der DDR, bekam das Schiedsamtswesen in Deutschland, die vorgerichtliche Streitschlichtung durch Schiedsfrauen und Schiedsmänner, eine besondere Bedeutung, und zwar auch im Hinblick auf integrative Aspekte.

Die wohl größte Leistung des BDS unter seinem Vorsitzenden Schiedsmann Otto Brockholz dürfte in dieser historischen Situation darin bestanden haben, den in der DDR Anfang der 50er Jahre nach und nach abgeschafften »Schiedsmann« in die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Sachsen-Anhalt und zunächst auch in Sachsen wieder eingeführt zu haben. Darüber hinaus hat der BDS

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
[www.schiedsamt.de](http://www.schiedsamt.de) ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



die entscheidende Aus- und Fortbildung der neugewählten Schiedspersonen in diesen östlichen Ländern Deutschlands betrieben und die Organisation des BDS mit 22 neuen Bezirksvereinigungen auf die Ebene eines jeden Landgerichtsbezirks der vorbezeichneten Länder erstreckt, sodass zurzeit 77 Bezirksvereinigungen in 12 Ländern Deutschlands mit ihren Schiedsfrauen und Schiedsmännern die Basis des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. bilden. Dieses alles wäre aber ohne das hohe und selbstlose Engagement der neugewählten Schiedspersonen der östlichen Länder Deutschlands nicht zu erreichen gewesen. An dieser Stelle gebührt daher allen Schiedsfrauen und Schiedsmännern der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Sachsen besonderer Dank für die freundliche Aufnahme und die engagierte Mitwirkung an unserer gemeinsamen Sache.

Zum besseren Verständnis der Gesamtzusammenhänge insoweit sollen dazu einige skizzenhafte Ausführungen die Gegebenheiten beleuchten:

Die noch etwa bis 1953 für die ehemals preußischen Gebiete der DDR vom Grundsatz her geltende Preußische Schiedsmannsordnung von 1879 und deren »Schiedsmann« waren nach und nach in den für diesen Aufgabenbereich neu gebildeten Schiedskommissionen und für den arbeitsrechtlichen Bereich in die Konfliktkommissionen aufgegangen, die ihrer Struktur nach »gesellschaftliche Gerichte« darstellten. Die hier primär interessierenden Schiedskommissionen waren

mit bis zu 20 Personen, und zwar juristischen Laien besetzt und hatten auch Entscheidungskompetenz, übten also auch Rechtsprechung, richterliche Tätigkeit aus, die dem früheren Schiedsmann wie den heutigen Schiedsfrauen und Schiedsmännern eben nicht zustand beziehungsweise nicht zusteht. Da aber nach unserem Grundgesetz, das durch den Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland auch deren Verfassung wurde, die Rechtsprechung allein den Richtern anvertraut ist, war ein Fortbestand der Schieds- und Konfliktkommissionen rechtlich nicht mehr möglich.

In den Verhandlungen des BDS mit dem DDR-Justizministerium in Ostberlin, insbesondere im Frühjahr 1990 konnten die Gesprächspartner überzeugt werden, anstelle der Schiedskommissionen doch wieder den »früheren Schiedsmann« einzuführen für die DDR, und zwar auf der Basis des seinerzeit modernsten, weil frisch novellierten Niedersächsischen Gesetzes über die gemeindlichen Schiedsämtern vom 01.12.1989, das bereits geschlechtsneutral formuliert war und



die ordnungsgeldbewehrte Erscheinspflicht der Gegenpartei auch in den Zivilsachen enthielt sowie dessen kostenrechtliche Vorschriften bereits an das Gerichtskostenrecht angepasst waren. Es entstand daraufhin der Entwurf eines »Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden« für die DDR, der generell statt vom Schiedsmann oder der Schiedsfrau nur von der Schiedsperson oder den Schiedspersonen sprach und der zunächst anstelle des nur mit einer Person besetzten Schiedsamtes eine mit drei Personen, einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern besetzte Schiedsstelle enthielt, denn die Gesprächspartner des BDS konnten sich nur schwer vorstellen, dass das, was bisher bis zu 20 Personen verhandelt hatten, nur noch eine Person leisten können sollte. Man verschloss sich aber nicht dem Argument, dass zumindest gelegentlich drei Personen den Parteien gegenüber einer gütlichen Einigung entgegenstehen könnten; für diesen Fall war bereits in § 14 Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs die Ausnahme für die Durchführung der Schlichtungsverhandlung zugelassen, dass nur eine Schiedsperson allein die Verhandlung führen konnte, wenn dies im Interesse einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits geboten erschien.

Dem BDS gelang es aber auch, weitere Zielvorstellungen für eine Förderung der vorgerichtlichen Streitschlichtung durch Schiedsfrauen und Schiedsmänner in diesen Gesetzentwurf einzubringen.

Die Idee eines § 153 f der Strafprozessordnung, der Täter-Opfer-Ausgleich wurde § 40 des Entwurfs, in dem es unter anderem hieß, »bei einem Vergehen, dessen Folgen geringfügig sind, kann der Staatsanwalt bei geringer Schuld des Täters und mit dessen Zustimmung die Sache einer Schiedsstelle übergeben, wenn dadurch eine außergerichtliche Erledigung der Sache, namentlich im Wege der Wiedergutmachung oder des Täter-Opfer-Ausgleichs zu erwarten ist und kein öffentliches

Interesse an der öffentlichen Klage besteht«. In § 45 Absatz 2 hieß es schließlich: »Erfüllt der Beschuldigte die übernommenen Verpflichtungen, so hat der Staatsanwalt das Verfahren einzustellen; andernfalls ist das Verfahren fortzusetzen.« Gegen den Rat des BDS lautete der § 41 sinngemäß, dass der Staatsanwalt die Übergabe der Sache durch eine schriftliche und der Schiedsstelle zuzustellende Entscheidung vorzunehmen habe. Es wurde sofort darauf hingewiesen, dass dieses Erfordernis bei der bekannten Überlastung der Staatsanwälte dazu führen werde, diesen Weg der Sacherledigung nicht zu suchen, sondern schnellere Wege der Erledigung vorzusehen, etwa die Einstellung wegen geringer Schuld des Beschuldigten gemäß § 153 der Strafprozessordnung.

Da es in den Altländern bis zu diesem Zeitpunkt in den entsprechenden



Schiedsamtsgesetzen weitgehend erreicht war, dass nunmehr auch der Antragsgegner, die Gegenpartei in den vermögensrechtlichen Streitigkeiten, in den Zivilsachen, in der Schlichtungsverhandlung zu erscheinen hatte, wenn nicht die Verhängung eines Ordnungsgeldes riskiert werden sollte, kam es jetzt darauf an, nach Möglichkeit den Antragsteller auch in einer reinen Zivilsache wie in den Strafsachen nach § 380 der Strafprozessordnung gesetzlich zu verpflichten, zunächst vor einer von der Landesjustizverwaltung anerkannten Gütestelle, also vor dem Schiedsmann, vor der Schiedsfrau die gütliche Einigung zu versuchen und bei erfolgloser Schlichtung durch eine entsprechende Bescheinigung wie der Sühnebescheinigung, nämlich der Erfolglosigkeitsbescheinigung für eine nachfolgende Zivilklage bei dem Amtsgericht diesen erfolglosen Einigungsversuch als Prozeßvoraussetzung nachzuweisen. Denn im Gegensatz zu den Strafsachen, in denen der Antragsteller, die Antragstellerin von jeher die vorherige Schlichtung bei der Schiedsfrau, beim Schiedsmann versuchen musste, wenn die Sache bei erfolgloser Schlichtung später vor dem Strafgericht weiter verfolgt werden sollte, war es der antragstellenden Partei in den Zivilsachen noch freigestellt, ob sie vor einer Zivilklage vor dem Amtsgericht zunächst eine Schiedsfrau, einen Schiedsmann aufsuchte oder nicht. Diese Idee, die zu einer weiteren Erhöhung der Inanspruchnahme der Schiedsfrauen und Schiedsmänner in Zivilsachen führen musste, unser Ziel bei der kontinuierlichen Abnahme der diesbezüglichen Fallzahlen, lief in der weiteren Diskussion unter der verbalen Umschreibung einer »obligatorischen Vorschaltung der Schiedsfrauen und Schiedsmänner vor die Amtsgerichte auch in Zivilsachen«, weil eine solche obligatorische Vorschaltung in den in § 380 der Strafprozessordnung erwähnten Strafsachen ja schon seit über 100 Jahren mit großem Erfolg bestand.

In dem Gesetzentwurf eines »Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden« der DDR war es dann auch dem BDS gelungen, eine Vorschrift des Inhaltes einzustellen, dass in allen vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 750,- DM — der damaligen Berufungsgrenze — und in den meisten nachbarrechtlichen Streitigkeiten der Antragsteller, die Antragstellerin vor Klageerhebung zunächst die gütliche Einigung vor der Schiedsstelle versuchen sollte und diesen erfolglosen Einigungsversuch bei einer anschließenden Klageerhebung vor dem Amtsgericht diesem auch als Prozessvoraussetzung durch entsprechende Bescheinigung nachzuweisen hätte.

Diesen für uns in der Summe der erreichten Ziele sehr erfolgreichen Gesetzentwurf musste das damals höchste Gesetzgebungsorgan der DDR beschließen, nämlich die Volkskammer. Das geschah am 13. September 1990 mit einer Ausnahme: Die obligatorische Vorschaltung der Schiedsstellen auch in Zivilsachen bis zu einem



Streitwert von 750,-- DM und in den meisten nachbarrechtlichen Streitigkeiten wurde nicht übernommen; dieses Ziel wurde vielmehr erst Mitte der 90er Jahre Gegenstand des § 15 a EGZPO, auf den später eingegangen wird.

Das noch von der Volkskammer beschlossene »Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden« dauerte nach dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel I des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. II, Seiten 885, 1153) nach dem 03. Oktober 1990 im Kern als Landesrecht der neuen Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen fort; nur der in den g 40 bis 45 dieses Gesetzes geregelte Täter-Opfer-Ausgleich wurde als partielles Bundesrecht aufgefasst und blieb bis zum Ende des Jahres 1999 in Kraft. Wie vom BDS vorausgesagt machten die Staatsanwaltschaften der östlichen Bundesländer unter anderem wegen der schriftlichen Begründungspflicht der Abgabe einer Sache an eine Schiedsstelle von dieser Möglichkeit in neun Jahren praktisch gar keinen Gebrauch, sodass der Bundesgesetzgeber in seinem Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs und zur Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 20. Dezember 1999 (BGBl. 1, Seiten 2491, 2492) im Rahmen einer Neufassung unter anderem des § 153a StPO, auf die noch eingegangen wird, die g 40 – 45 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden vom 13. September 1990 aufhob.

Das im Übrigen als Landesrecht fortgeltende »Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden« hat nach dem 03. Oktober 1990 auf maßgebliches Betreiben des BDS zwischenzeitlich in allen fünf der östlichen Länder durch jeweils landeseigene Gesetze Novellierungen erfahren, in denen einer Kernforderung des BDS entsprechend das »Dreiergremium« der Schiedsstelle bis auf Sachsen-Anhalt abgeschafft ist; in Sachsen-Anhalt ist aber auch die Besetzung der Schiedsstelle mit nur einer Person gesetzlich primär vorgesehen. Darüber hinaus führen die Schiedspersonen bei ihrer Amtsausübung wieder die Bezeichnung »Schiedsfrau« bzw. »Schiedsmann« mit Ausnahme im Lande Sachsen. Dieses Land hat mit dem »Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen« vom 27. Mai 1999 (GVBL. 1999 Nr. 9 vom 15. Juni 1999, Seite 247), das am 01. Januar 2000

in Kraft getreten ist, entsprechend früherer sächsischer Regelung insoweit die Schiedsfrauen und Schiedsmänner in »Friedensrichterinnen« und »Friedensrichter« umbenannt, obwohl in den bisherigen Strukturen der Aufgaben und deren Abwicklung keine maßgeblichen Änderungen eingetreten sind, also auch die sächsischen Friedensrichterinnen und Friedensrichter nach wie vor »Schlichten statt



Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Richten«.

Bei den übrigen hier fraglichen Landesgesetzen handelt es sich um das Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden für das Land Brandenburg in der Fassung vom 14. Juni 1993 - GVBL. I, Seite 346 -, das Thüringer Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden vom 17. Mai 1996 – GVBL. I, Seite 61 -, das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 01. Januar 1997 (GVBL. LSA, Seite 2, 131) vom 15. April 1998 – GVBL. LSA Nr. 14/1998, Seite 179 – und das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Juni 1998 -GVBL., Seite 636 -.

In den Ländern Brandenburg, Thüringen und Sachsen-Anhalt liegen zu den hier fraglichen Landesgesetzen auch Verwaltungsvorschriften vor, die in Sachsen-Anhalt noch der neuesten Gesetzesfassung angepasst werden müssten, in Mecklenburg-Vorpommern steht der Erlass der entsprechenden Verwaltungsvorschriften unmittelbar bevor.

Lediglich das Land Sachsen hat entgegen der entsprechenden Forderung des BDS, und obwohl dieser einen vollständigen Entwurf diesbezüglicher Verwaltungsvorschriften sehr frühzeitig vorgelegt hatte, auf den Erlass von Verwaltungsvorschriften herkömmlicher Art verzichtet.

Das Staatsministerium der Justiz des Freistaates Sachsen hat jedoch die erforderlichen Regelungen und Erläuterungen unter maßgeblichem Einfluss des BDS in einen Leitfaden für Friedensrichter zum Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1999

und in einen Leitfaden für Gemeinden zur Errichtung und Unterhaltung der Schiedsstellen gekleidet und die Gerichte unter anderem bezüglich ihrer Aufsichtsfunktionen durch gesonderten Erlass unterrichtet.

Bei all den bisher beschriebenen Novellierungen der Schiedsamtgesetze und

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Schiedsordnungen in den Altländern sowie der Schiedsstellengesetze in den östlichen Ländern haben jeweils umfangreiche Stellungnahmen des BDS hinsichtlich seiner Vorstellungen vorgelegen, und zwar auch bezüglich der Ausgestaltung und Erforderlichkeit entsprechender Verwaltungsvorschriften. Daneben haben die Verantwortlichen des BDS eine Unzahl von Anhörungen in den Justizministerien des Bundes und der Länder sowie im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages und primär in den Rechtsausschüssen der Landtage, aber auch Anhörungen durch die Landtage selbst wahrgenommen und den Aufbau der Bezirksvereinigungen und Landesvereinigungen des BDS in den östlichen Ländern zumindest tatkräftig unterstützt und auch vor Ort Hilfe geleistet. Darüber hinaus hat das Schiedsmannsseminar, jetzt Schiedsamtseminar genannt, mit seinen Schulungsleitern die Aus- und Fortbildung durch Einführungs- und die Fortbildungslehrgänge 1 und 2 sowie durch die Fachtagungen für Bedienstete der Städte und Gemeinden sowie für Direktoren von Amtsgerichten und deren Justizbedienstete, die mit der Betreuung und der Aufsicht über Schiedsfrauen und Schiedsmänner befasst sind, derart gesteigert, dass zuletzt bis zu 70 Seminare dieser Art pro Jahr durchgeführt wurden.

Dies alles bedeutete und bedeutet natürlich auch eine erhebliche zusätzliche Belastung der Bediensteten der Geschäftsstelle des BDS in Bochum, denen eigentlich für ihren Einsatz und das über die Jahre tagtäglich Geleistete nicht genügend gedankt werden kann.

IV.

Wie oben dargestellt, war in dem Entwurf des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden der DDR bereits die obligatorische Vorschaltung der Schiedspersonen auch in Zivilsachen bis zu einem Streitwert von 750,- DM und in den meisten nachbarrechtlichen Streitigkeiten vorgesehen gewesen, aber leider nicht Gesetz geworden. Dabei war es bei der kontinuierlich rückläufigen Tendenz der Inanspruchnahme der Schiedsfrauen und Schiedsmänner zur Konfliktlösung aber von höchster Bedeutung, auch den Antragsteller, die Antragstellerin in einer reinen vermögensrechtlichen Angelegenheit, in einer Zivilsache wie in den Strafsachen gemäß § 380 der Strafprozessordnung durch eine entsprechende Vorschrift

zum Beispiel in der Zivilprozessordnung »gesetzlich zu bewegen«, zunächst einmal die gütliche Einigung vor dem Schiedsamt oder der Schiedsstelle zu versuchen. Dieses könnte bei der hohen Schlichtungsquote der Schiedsfrauen und Schiedsmänner gerade in Zivilsachen mit 58,6% im Bundesdurchschnitt aller in den Büchern eingetragenen Fälle neben einer Verbesserung der Streitkultur in unserem Lande sogar einer Entlastung der traditionell überlasteten Justiz dienlich sein.



Obwohl diesbezüglich die Argumente auch im politischen Raum eingängig zu sein schienen, war doch im Bundesjustizministerium, und beim Bund lag insoweit die Gesetzgebungskompetenz, eine auch ausgesprochene Zurückhaltung unverkennbar, Laien, also Schiedsfrauen und Schiedsmänner mit obligatorischen Schlichtungsversuchen im Zivilrecht zu betrauen. Denn nach dortiger Auffassung könnte eigentlich das Zivilrecht nur professionell gehandhabt werden, also nur durch Voltjuristen. Auch die über Jahre betriebene Strukturanalyse der Rechtspflege des Bundesjustizministeriums, an dessen diesbezüglichen Sitzungen immer ein Verantwortlicher des BDS teilgenommen hatte, führte bis etwa Anfang 1995 nicht zu anderen Ergebnissen. Auf der anderen Seite wurde der finanzielle Druck für die Länder der Bundesrepublik Deutschland zur Finanzierung der ständig überlasteten Gerichtsbarkeit so groß, dass im März 1995 die obligatorische Vorschaltung von Schiedsfrauen und Schiedsmännern vor die Amtsgerichte auch in Zivilsachen gleichwohl konkret ins Auge gefasst wurde. Eine bundesgesetzliche Regelung, etwa entsprechend dem § 380 der Strafprozessordnung in den Strafsachen, die im Ergebnis dazu hätte führen können, Schiedsfrauen und Schiedsmänner auch in den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Bremen und Hamburg einzuführen, wurde noch abgelehnt; sie wurde aber in Aussicht genommen für den Fall, dass sich die nunmehr diesbezüglich beabsichtigte »Öffnungsklausel« in der Praxis bewähren sollte.

Diese »Öffnungsklausel« bestand rechtssystematisch darin, dass der Bund, bei dem die Gesetzgebungskompetenz insoweit liegt, es den Ländern gestattete, durch entsprechende Landesgesetze in einem bestimmten Rahmen die obligatorische Vorschaltung auch von Schiedsfrauen und Schiedsmännern in Zivilsachen anzuordnen, vor allem aber auch in diesem Sinne probeweise tätig zu werden, also zu experimentieren, weswegen die Öffnungsklausel auch gelegentlich »Experimentierklausel« genannt wird. Damit war der zwischenzeitlich viel besprochene § 15 a zum Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung (EGZPO), in das er im Ergebnis eingestellt werden sollte, geboren.

Eine Expertengruppe bei dem Staatsministerium der Justiz des Freistaates Sachsen entwarf ihn für den Entwurf eines größeren Justizreformgesetzes, nämlich für den »Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit«.

Nach diesem ersten Entwurf eines § 15 a EGZPO sollten primär die Schiedsfrauen und die Schiedsmänner in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Streitwert von 500,-- DM und in den meisten nachbarrechtlichen Streitigkeiten dem Amtsgericht obligatorisch vorgeschaltet werden mit Ausnahme unter anderem der Verfahren, in denen ein Mahnverfahren voranging; sollte ein solches Verfahren vor den Schiedsfrauen oder Schiedsmännern nicht innerhalb von drei Monaten seit der Antragstellung beendet werden können, sollte die antragstellende Partei schon aus diesem Grunde des Zeitablaufs Anspruch auf Erteilung der entsprechenden Erfolglosigkeitsbescheinigung, dem Gegenstück zur Sühnebescheinigung in den Strafsachen, zur Vorlage bei dem Amtsgericht erhalten. Nach den Zahlen der Begründung dieses Entwurfs sollten die damals vorhandenen Schiedsfrauen und Schiedsmänner dadurch im Schnitt 24 bis 36 Zivilsachen pro Jahr zusätzlich zu bearbeiten haben, was eine erhebliche Aufwertung der vorgerichtlichen Konfliktlösung durch Schiedsfrauen und Schiedsmänner bedeutete.

Wir schreiben bereits das Jahr 1996; ein entsprechender Gesetzentwurf, auch nicht der des § 15 a EGZPO lag bis dahin dem Deutschen Bundestag vor.

Im BDS hatte zwischenzeitlich der seit 1984 als 1. Bundesvorsitzender agierende Schiedsman Otto Brockholz im April 1996 das von ihm doch so erfolgreich geführte Amt aus Altersgründen niedergelegt und der Vorsitzende der Landesvereinigung Nordrhein-Westfalen im BDS, der Bürgermeister von Rheine und Schiedsman Günter Thum wurde vom Bundesvorstand zum kommissarischen 1. Bundesvorsitzenden bis zu der Bundesvertreterversammlung des BDS am 26. Oktober 1996 in Bad Hersfeld gewählt. Seit der Bundesvertreterversammlung am 26. Oktober 1996 ist der Unterzeichner mit der Funktion des 1. Bundesvorsitzenden betraut, und Otto Brockholz wurde zum Ehrenvorsitzenden des BDS gewählt. Aber auch zu diesem Zeitpunkt war der Gesetzentwurf zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in dem auch der Entwurf des von uns so heiß ersehnten § 15 a EGZPO zunächst beheimatet war, noch nicht in den Deutschen Bundestag gelangt. Denn wegen seiner übrigen Reformbestrebungen für die Justiz war dieser Entwurf bereits äußerst umkämpft und erreichte dadurch erst Ende 1996 den Deutschen Bundestag zur weiteren Beschlussfassung. Bereits damals war jedoch für den Insider erkennbar, dass dieser Gesetzentwurf wegen seiner politischen Brisanz im Übrigen nie Gesetz werden würde, was für den Ausbau der vorgerichtlichen Konfliktlösung durch Schiedsmänner und Schiedsfrauen hinsichtlich des § 15 a EGZPO wesentliche nachteilige Folgen hätte haben müssen. Es bestand daher ein hohes Interesse des BDS daran, den Entwurf des § 15 a EGZPO aus dem ungeliebten Gesetzentwurf herauszubekommen und ihn möglicherweise an einen anderen konsensfähigen Gesetzentwurf des Deutschen Bundestages anzuhängen.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Auch aus diesem Grunde wurde zur glanzvollen Veranstaltung des BDS mit hochkarätigen Ehrengästen aus Anlass des 170-jährigen Bestehens des Schiedsamtes am 13. Oktober 1997 auf dem Petersberg bei Bonn der damalige Vorsitzende des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Herr Bundestagsabgeordneter Horst Eylmann um die Festansprache gebeten, in der er unter anderem die Herauslösung des § 15 a EGZPO aus dem ungeliebten Gesetzentwurf versprochen hatte. Im Anschluss daran setzte aber das politische Tauziehen der unterschiedlichen Interessenten und Interessentengruppen wieder verstärkt ein, sodass der § 15 a EGZPO in der ausgehenden Legislaturperiode des Deutschen Bundestages im Herbst 1998 tatsächlich – wie vorausgesagt – nicht mehr Gesetz wurde. Statt dessen formierten sich neben den Schiedsfrauen und Schiedsmännern zahlreiche Gütestellen und Schlichtungseinrichtungen, um an der angedachten obligatorischen Vorschaltung in Zivilsachen teilzuhaben; insbesondere Verbände der Rechtsanwaltschaft formulierten mit Nachdruck: »Vorgerichtliche Streitschlichtung ist Anwaltssache, Nichtjuristen sind da überfordert« oder »Schiedsfrauen und Schiedsmänner können das gar nicht, die haben ja gar keine entsprechende Ausbildung.«

Dass die Verantwortlichen des BDS gegen diese so nicht berechnete Abwertung des Schiedsamtes mit Intensität gekämpft haben, wird insbesondere aus der Tatsache deutlich, dass in der jetzt laufenden neuen Legislaturperiode des Deutschen Bundestages der im Kern auf die Schiedsfrauen und Schiedsmänner zugeschnittene § 15 a EGZPO in einem gesonderten »Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung« vom 15. Dezember 1999 — BGBl. I, Seiten 2400, 2401 — Gesetzeskraft erlangt hat und mit dem 01.01.2000 auch in Kraft getreten ist. Er ermöglicht entsprechend den ursprünglichen Zielvorstellungen des BDS jetzt den Ländern die Einrichtung der obligatorischen Vorschaltung in Zivilsachen in allen

vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 1.500 DM und in den meisten nachbarrechtlichen Streitigkeiten. Der jetzt erhöhte Streitwert auf 1.500 DM ist sinnvoll, weil Fachleute sich darüber einig sind, dass ein Großteil der hier angesprochenen Verfahren über das Mahnverfahren abgewickelt werden wird, das von der obligatorischen Vorschaltung ausgenommen ist, sodass schon von daher eine weit geringere Anzahl von vermögensrechtlichen Streitigkeiten auf die Schiedsfrauen und Schiedsmänner zukommen dürfte. Alles in allem aber ein großer Erfolg für den BDS auf Bundesebene, und zwar auch aus folgenden Gründen:

Schiedsfrauen und Schiedsmänner werden sich seit dem 01.01.2000 auch der



Konkurrenz einer Unzahl weiterer Gütestellen, und insbesondere auch der vorgerichtlichen Streitschlichtung durch Rechtsanwältinnen sowie durch Rechtsanwälte als zugelassenen Schlichtern stellen müssen. Die anderen Güte- und Schlichtungsstellen werden aber nach der bundesgesetzlichen Regelung und damit für die Gesetzgeber der Länder bindenden Gesetzesformulierung des § 15 a EG ZPO nur dann die richtige Einrichtung zur Konfliktlösung in dem hier fraglichen Bereich sein, wenn beide Parteien einvernehmlich diese in Anspruch nehmen. Aber meist wird die Gegenpartei mit der Inanspruchnahme überhaupt nicht einverstanden sein und dann wären nur noch die Schiedsfrauen bzw. die Schiedsmänner die funktional richtige Schlichtungsstelle. Darüber hinaus dürfte der rechtsuchende Bürger im Vergleich der Einrichtungen bald erkennen, dass sich eben nur die ehrenamtlich tätigen Schiedsfrauen und Schiedsmänner wirklich kostengünstig erweisen, flächendeckend existent und bereit sind, die Schlichtung auch außerhalb der sonst üblichen Arbeitszeit, notfalls an Sonn- und Feiertagen sowie wirklich unparteiisch durchzuführen, nämlich ohne jegliches sachfremde Interesse.

## V.

Die Frage ist jetzt nur, wie und in welchem Umfang machen die Landesgesetzgeber durch entsprechende Landesschlichtungsgesetze, das heißt Ausführungsgesetze zum § 15 a EGZPO von der obligatorischen Vorschaltung in Zivilsachen auch tatsächlich Gebrauch.

Nach dem Stande vom 30. Mai 2000 ergibt sich diesbezüglich folgendes Bild:

Bayern hat von den Möglichkeiten des § 15 a EGZPO unter Einbindung primär der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen als Schlichtern im vollen Umfang gesetzgeberisch bereits Nutzen gezogen; das entsprechende Gesetz ist am 01.05.2000 in Kraft getreten. Bayern hat bekanntermaßen keine Schiedsfrauen und Schiedsmänner.

Das Land Schleswig-Holstein hat seinem Landtag einen Gesetzentwurf unter nahezu vollständiger Ausschöpfung der Öffnungsklausel des § 15 a EGZPO mit der primären obligatorischen Schlichtung durch Schiedsfrauen und Schiedsmänner bereits zugeleitet, der im Kern die Zustimmung des BDS gefunden hat.

Nordrhein-Westfalen hat seinem Landtag bereits im Januar 2000 einen Entwurf eines Landesschlichtungsgesetzes vorgelegt, zu dem die Verantwortlichen des BDS nicht nur mehrfach schriftlich Stellung genommen haben, sondern auch im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen mehrfach angehört worden sind. dieses Gesetz wurde



am 13.04.2000 im Landtag NW verabschiedet und wird am 01. Oktober 2000 in Kraft treten, also noch vor dem 50-jährigen Bestehen des BDS am 21. Oktober 2000. Mit einem Teil der Strukturen dieses Landesschlichtungsgesetzes können wir nicht zufrieden sein, weil es den § 15 a EGZPO nur bis zu einem Streitwert von 1.200 DM und in den meisten nachbarrechtlichen Streitigkeiten ausschöpft sowie im Übrigen aber die obligatorische Streitschlichtung auf die Parteien beschränkt, die im gleichen Landgerichtsbezirk wohnen. Beides sind Elemente, die die Fallzahlen der hier fraglichen obligatorischen Vorschaltung neben der »Flucht in das Mahnverfahren« wohl weiter erheblich schrumpfen lassen werden. Darüber hinaus werden zwei Bastionen der Schiedsfrauen und Schiedsmänner für eine erfolgreiche Streitschlichtung »geschliffen«, nämlich das Ordnungsgeld für unentschuldigtes Nichterscheinen von Parteien in Zivilsachen und das Vertretungsverbot in der Güte- bzw. in der Schlichtungsverhandlung. Denn bereits die Androhung des Ordnungsgeldes hat die streitenden Parteien vielfach erst an einen Tisch gebracht, damit die Schiedsfrauen und Schiedsmänner ihre schlichtende Tätigkeit überhaupt erst ansetzen konnten, und das Vertretungsverbot hatte bewirkt, dass die eigentlichen Gesprächspartner in der Schlichtungsverhandlung für die Schiedsfrauen und Schiedsmänner die Parteien selbst waren und damit keine sachfremden Interessen Dritter die Einigung der Parteien verhindern konnten. Vielleicht gelingt es uns aber noch alsbald das Justizministerium und die Mehrheit des Landtages in Nordrhein-Westfalen von diesen Mängeln des Gesetzes zu überzeugen und entsprechende Nachbesserungen zu erreichen.

Weitere Entwürfe von Landesschlichtungsgesetzen zur Ausführung des § 15 a EGZPO sind dem BDS bisher — Stand: 25.06.2000 — zurzeit nur aus dem Saarland, aus Brandenburg, aus Hessen und aus Sachsen-Anhalt bekannt, zu denen auch schon schriftlich und mündlich Stellung genommen wurde.

## VI.

Was die bisher aufgezeichneten Bestrebungen und Erfolge des BDS für eine Aufgabenerweiterung für Schiedsfrauen und Schiedsmänner sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen anbelangt, um dem bisher kontinuierlichen Rückgang ihrer Inanspruchnahme zur Konfliktlösung, zur Streitbeilegung wirksam entgegenzuwirken, war es darüber hinaus bereits 1987 erreicht worden, dass die Schiedspersonen in Strafsachen auch für die »Gefährliche Körperverletzung« nach dem damaligen § 223 a des Strafgesetzbuches sachlich zuständig wurden. Diese Zuständigkeit ist aber zwischenzeitlich durch das »Sechste Strafrechtsreformgesetz« vom 26.01.1998 (BGBl. I, Seite 164) mit Wirkung vom 01.04.1998 wieder entfallen. Dafür sind die Schiedspersonen aber für die seit diesem Zeitpunkt gemäß dem neuen § 223 Absatz 2 des Strafgesetzbuches eingeführte, jetzt auch strafbare versuchte einfache



vorsätzliche Körperverletzung zuständig, die im täglichen Leben eine nicht unbeträchtliche Häufigkeit haben könnte, aber von der Bevölkerung wohl noch nicht als bereits strafbares Verhalten empfunden werden dürfte, sodass kurzfristig nur aus dieser Situation wohl kaum zusätzliche Anträge auf Schlichtung resultieren dürften. Wie oben bereits angesprochen, wäre der Täter-Opfer-Ausgleich in Strafsachen über die im § 380 der Strafprozessordnung genannten Delikte hinaus etwa im Sinne unseres bereits früher verfolgten § 153 f StPO eine homogene Aufgabenerweiterung für das vorhandene Konfliktlösungspotenzial der Schiedsfrauen und Schiedsmänner in 12 Ländern der Bundesrepublik Deutschland, zumal die Schiedspersonen im Rahmen ihrer bisherigen sachlichen Zuständigkeit in Strafsachen seit der »Preußischen Schiedsmannsordnung« von 1879, also seit über 120 Jahren nichts Anderes tun, als sehr erfolgreichen Täter-Opfer-Ausgleich bezüglich Erwachsener zu betreiben mit einer Schlichtungsquote im Bundesdurchschnitt von über 51 % aller in den Büchern erscheinenden Fälle insoweit. Ihre befriedende Wirksamkeit in den so genannten »Tür- und Angelfällen« ist dabei noch unberücksichtigt. Nachdem nunmehr Ende des Jahres 1999 das Gesetz zur straf-verfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs ... vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I, Seiten 2491, 2492) in Kraft getreten ist, in dem nunmehr der Täter-Opfer-Ausgleich im neuen § 153 a Absatz 1 Ziffer 5 der Strafprozessordnung auch ausdrücklich als Möglichkeit angesprochen wird – beinahe wie in dem von uns vorgeschlagenen § 153 f StPO – und die Probleme des Datenschutzes insoweit gesetzlich beseitigt sind, könnte hiesiger Auffassung nach tatsächlich eine stärkere Einbindung der Schiedsfrauen und Schiedsmänner als Ausgleichsstellen im Täter-Opfer-Ausgleich erfolgen. Denn nach Meinung des BDS können die Schiedsämter und die Schiedsstellen nach wie vor als Ausgleichsstellen für den Täter-Opfer-Ausgleich bezüglich Erwachsener in Betracht gezogen werden (vergleiche dazu die Ausführungen des Unterzeichners in der SchiedsamtZeitung Heft 10/1998, Seiten 145 ff.). Die Problematik liegt aber zurzeit primär insoweit auf anderem Gebiet. Die für einen Täter-Opfer-Ausgleich möglicherweise geeigneten Fälle werden den Ausgleichsstellen durch die Staatsanwaltschaften zugewiesen und diese befehligen sich zurzeit allgemein einer vielseitig beklagten Zurückhaltung (vergleiche dazu Deutsche Richterzeitung, Heft 2/2000). Diese Diskussion sollte aber auch erst dann wieder verstärkt aufgenommen werden, wenn es überschaubar wird, welche erhöhte Inanspruchnahme die Schiedsfrauen und Schiedsmänner durch die bereits behandelte obligatorische Vorschaltung in Zivilsachen tatsächlich erfahren werden.

## VII.

Die Schiedsfrauen und Schiedsmänner in 11 Ländern der Bundesrepublik Deutschland und die Friedensrichterinnen und Friedensrichter in Sachsen beginnen



Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



dieses neue Jahrhundert auch durch die Erfolge des BDS und auf Grund seiner Unterstützung ihrer Arbeit mit einer sehr hohen Motivation für ehrenamtliches Engagement, einer Motivation, die auch die Bundesvertreterversammlung des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen in Berlin am 21. Oktober 2000 erfassen sollte. Denn die Chancen, die sich aus der obligatorischen Vorschaltung auch in Zivilsachen für eine Aufwertung der vorgerichtlichen Streitschlichtung durch Schiedsmänner und Schiedsfrauen ergeben könnten, sind erheblich. Zeigen sie sich der Konkurrenz anderer Gütestellen, insbesondere der Konkurrenz der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Schlichter gewachsen, erscheint eine bundesgesetzliche Regelung des Schiedsamtswesens nicht ausgeschlossen und wir hätten auch das alte sowie hehre Ziel einer »Bundesschiedsamtordnung« erreicht, das heißt, Schiedsfrauen und Schiedsmänner wären in allen 16 Ländern Deutschlands ehrenamtlich streitschlichtend tätig.

Bis dahin werden jedoch mit Beginn diesen neuen Jahrhunderts auch für das Schiedsamtswesen entsprechend veränderter Anforderungen der Gesellschaft, Veränderungen und Innovationen erforderlich, zumindest aber nützlich sein.

Im Zeitalter eines immer mehr zusammenwachsenden Europas, in einer Zeit, in der nicht nur Firmen, sondern insbesondere auch Einzelpersonen vermehrt über die Grenzen unserer Bundesländer, ja über die Grenzen der Nationalstaaten Europas hinweg agieren, dürfte bei aller Anerkennung föderalistischer Elemente und deren Werte eine gewisse Rechtseinheitlichkeit auf längere Sicht unverzichtbar sein. Wie schon mit der zu erstrebenden »Bundesschiedsamtordnung« oder einem »Bundesschiedsamtgesetz« angesprochen, dürfte es für die Rechtsuchenden von hoher Bedeutung sein, wenn zumindest in Deutschland alle 16 Länder das gleiche System vorgerichtlicher Streitschlichtung durch Schiedsfrauen und Schiedsmänner aufwiesen, also auch in den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Bremen und Hamburg. Denn dann könnte sich der von einem Hamburger im Urlaub beleidigte Bayer ohne größere Nachforschungen über unterschiedliche Systeme sofort an die örtlich zuständige Schiedsperson in Hamburg wenden. Darüber hinaus hätten wir auch in Sachsen wieder Schiedsfrauen und Schiedsmänner.

Bis dahin erscheint es jedoch zwingend erforderlich, schon jetzt verstärkt eine gewisse weitere Rechtseinheitlichkeit unserer jetzigen Schiedsamtordnungen, Schiedsamtgesetze und Schiedsstellengesetze sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften in den 12 Schiedsamtstaaten Deutschlands anzustreben, damit es unserem Bürger auch von daher keine besondere Mühe bereitet, sich mit seinem Konflikt, mit seinem Streit auch wirklich an die Mitbürgerin Schiedsfrau oder



den Mitbürger Schiedsmann zu wenden. Dies ist umso bedeutungsvoller in einer Zeit, in der wir insoweit zwei extrem widerstreitende Tendenzen feststellen müssen: Einmal einen Zug zur verstärkten Professionalisierung vorgerichtlicher Streitschlichtung durch bestimmte interessierte Berufsgruppen und zum anderen eine Tendenz zu mehr Bürgermitverantwortung und Bürgermitwirkung auch in diesem Bereich, die zurzeit ihren Ausdruck bereits an vielen Schulen findet, in denen immer mehr Schüler ausgebildet werden, um zukünftig ihren Mitschülern als Streitschlichter zur Verfügung zu stehen. Die letztere Entwicklung ist nicht nur demokratischer, sie ist eigentlich ein besonderer Nährboden für vorgerichtliche Streitschlichtung durch die Mitbürgerin Schiedsfrau sowie den Mitbürger Schiedsmann später und setzt eigentlich insoweit nicht nur einfache und klare, sondern vor allem weitgehend einheitliche Gesetze voraus.

Diese Rechtseinheitlichkeit muss von uns daher insbesondere im Rahmen der jetzt erfolgenden Umsetzung des § 15 a EGZPO in den einzelnen Ländern bereits besonders verstärkt verfolgt werden. Es ist zwar richtig, dass die Öffnungsklausel des § 15 a EGZPO den Ländern insoweit viel Spielraum lassen wollte, sodass sie auch vielfach die Bezeichnung »Experimentierklausel für die Länder« erhielt. Aber wenn die damit ermöglichte obligatorische Vorschaltung auch in Zivilsachen wirklich Erfolg haben soll, ist eine gewisse Einheitlichkeit einfach zwingend. Schaut man sich jedoch die zurzeit vorliegenden Gesetzentwürfe der Länder dazu an, könnte es insoweit zu einem ausgesprochenen »Flickenteppich« der sachlichen und örtlichen Anwendungsbereiche geraten mit sehr unterschiedlichen Verfahrensgestaltungen. Bei dieser Situation sagen bereits viele Fachleute die »Flucht in das Mahnverfahren« voraus, bei dem es gemäß § 15 a Absatz 2 Ziffer 5 EGZPO der obligatorischen Streitschlichtung gar nicht erst bedarf. Das wäre aber für unsere seit Jahren bereits bestehende Zielsetzung einer erhöhten Inanspruchnahme der Schiedsfrauen und Schiedsmänner durch die Bürgerinnen und Bürger ausgesprochen kontraproduktiv. Als Fazit für eine wirklich erfolgreiche vorgerichtliche Streitbeilegung durch Schiedsfrauen und Schiedsmänner muss daher neben einer verstärkten Aus- und Fortbildung in der Konkurrenz, in der wir stehen, in diesem Zusammenhang auf längere Sicht auch die Bündelung unserer Bemühungen auf eine gewisse Rechtseinheitlichkeit in Deutschland mit Blick auch nach Europa sein.

## VIII.

Nach 50 Jahren erfolgreicher Arbeit im Interesse der Schiedsfrauen und Schiedsmänner bis heute sind jetzt in unseren Gremien ehrenamtlich tätig:  
Im Geschäftsführenden Vorstand  
Bundesvorsitzender Erhard Väth (Königswinter)

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



1. Stellv. Bundesvorsitzender Bruno Mlody (Beverungen)  
2. Stellv. Bundesvorsitzender Rudolf Noeres (Lüneburg)  
3. Stellv. Bundesvorsitzender Henning Müller (Fredersdorf) Bundesgeschäftsführer  
Georg Budich (Schwelm)  
Bundesschatzmeister Peter Schöneiseffen (Bonn).  
Im Bundesvorstand sind weiter als Landesvorsitzende tätig für: Berlin: Heinz Winkler  
(Berlin)

Brandenburg: Henning Müller (Fredersdorf)

Hessen: Manfred Schneider (Wetzlar)

Mecklenburg-Vorpommern (kommissarisch): Peter Schöneiseffen (Bonn)

Niedersachsen: Rudolf Noeres (Lüneburg)

Nordrhein-Westfalen: Günter Thum (Rheine)

Rheinland-Pfalz: Franz Kraft (Nieder-Olm)

Sachsen: Rolf Hofmann (Freital-Somsdorf)

Sachsen-Anhalt: Andrea Hohenstein (Löbitz)

Schleswig-Holstein: Ilona Fitschen (Wedel)

Saarland: Norbert Hildesheim (Sulzbach)

Thüringen: Sylvia Biereigel (Weißenborn).

Im Rahmen der Aus- und Fortbildung sind zurzeit tätig als  
Seminarleiter:

Dieter Fischbach (Eppelborn), Direktor des Amtsgerichts Völklingen

und als weitere Schulungsleiter:

Christian Dutzmann (Schenefeld), Richter am Amtsgericht Itzehoe Dr. Martin

Rammert (Bovenden), Richter am Amtsgericht Göttingen Andreas Serwe (Hamm),

Richter am Landgericht Dortmund

Burkhard Treese (Kamen), Direktor des Amtsgerichts Kamen

Erhard Väth (Königswinter), Direktor des Amtsgerichts Euskirchen a.D.

Als Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit fungiert – Helmut Stutzmann  
(Bochum)

und

als Herausgeber der Schiedsamtzeitung

- Erhard Väth (Königswinter) – als Chefredakteur und

- Burkhard Treese (Kamen) – als Redakteur.

Dem Herausgeberbeirat gehören im Übrigen an Helmut Stutzmann (Bochum) – als  
Vorsitzender Walter Ackerschott (Olpe)

Heinz Winkler (Berlin)

Anneliese Rampelmann (Bochum)

Monika Ganteföhr (Herne).

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Den Fachausschuss des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen bilden zurzeit

Burkhard Treese (Kamen), Direktor des Amtsgerichts Kamen — als Vorsitzender  
Günter Schulte (Hagen), — als stellvertretender Vorsitzender —  
Erhard Väth (Königswinter) — als Bundesvorsitzender —  
Elisabeth Franke (Dortmund) — Schiedsfrau —  
Friedrich Möhle (Pattensen) — Schiedsmann —  
Heinrich Acker (Marburg) — Schiedsmann —  
Dr. Martin Rammert (Bovenden), Richter am Amtsgericht Göttingen

Stellvertreter:

- Bärbel Reindl (Bonn) — Schiedsfrau -
- Dieter Fischbach, Direktor des Amtsgerichts Völklingen.

Der Vordruckkommission gehören an: Friedrich Möhle (Pattensen) Dieter Fischbach (Eppelborn) Elisabeth Franke (Dortmund) Manfred Schneider (Wetzlar).

Die Satzungskommission setzt sich zusammen aus Erhard Väth (Königswinter) – als Vorsitzender – Rudolf Noeres (Lüneburg)  
Sylvia Biereigel (Weißenborn)  
Ilona Fitschen (Wedel).